

Stadt Osnabrück

Osnabrück, 22.12.2021

Die Oberbürgermeisterin

75. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung

der Stadt Osnabrück zum Verbot von Feuerwerken auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlich zugänglichen Flächen

Die Stadt Osnabrück erlässt gemäß § 7b Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23. November 2021 in der Fassung vom 20.12.2021 (<https://www.niedersachsen.de/verkuendung>) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD (Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst) vom 24.06.2006, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.10.2021, Nds. GVBl. S. 700), folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Stadt Osnabrück legt die nachstehenden Örtlichkeiten (siehe Übersichtskarten in der Anlage) als solche fest, an denen gem. § 7 b Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 im Sinne des § 3 a des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nds. Straßengesetzes sowie auf belebten öffentlich zugänglichen Flächen, untersagt ist:
 - **Altstadt** (Bereich innerhalb von Natruper-Tor-Wall - Bierstr. – Markt - An der Marienkirche – Markt - Domhof - Nikolaiort - Krahnstraße - Dielingstr. – Heger-Tor-Wall – Natruper-Tor-Wall)
 - **Schlossgarten/Neumarkt** (Schlossgarten einschließlich der nach Westen angrenzenden Bereiche bis zum Schlosswall, sowie Neuer Graben und Neumarkt)
 - **Westerberg** (Edinghäuser Weg zwischen Händelstraße und Albrechtstraße/Blumenthalstraße einschließlich der abzweigenden Seitenwege bis zum Beginn der jeweils nächstgelegenen Wohnbebauung)
2. Auf diesen Straßen, Wegen, Plätzen und Flächen ist auch das Mitführen der unter 1. genannten Gegenstände untersagt.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 7 b Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung vom 31. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 1. Januar 2022, wobei Punkt 2 der Allgemeinverfügung nur in der Zeit vom 31.12.2021, 21:00 Uhr, bis zum 01.01.2022, 7:00 Uhr, gilt.

4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 iVm. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Begründung:

Das Land Niedersachsen als Ordnungsgeber hat in § 7b Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Nds. Corona-VO) die örtlich zuständigen Behörden zur Vermeidung von Ansammlungen von Menschen ermächtigt, belebte öffentliche Straßen, Wege und Plätze sowie belebte öffentlich zugängliche Flächen zu benennen, auf denen das Abbrennen von Feuerwerk der genannten Klasse untersagt ist.

In Auswertung der Beobachtungen und Gegebenheiten der vorangegangenen Jahre sind durch die Stadt Osnabrück als zuständiger Behörde die Orte ermittelt worden, an denen sich bisher größere Gruppen von Menschen zum Abbrennen von Feuerwerken versammelt haben. Um die von Menschenansammlungen ausgehenden Infektionsgefahren zu reduzieren, waren die Örtlichkeiten daher gemäß der Verordnung festzulegen.

Die sofortige Vollziehung bedarf keiner gesonderten Anordnung, sondern resultiert aus § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

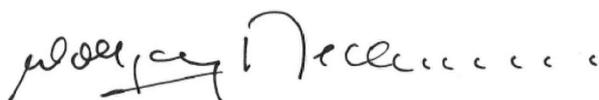
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Osnabrück, den 22.12.2021

In Vertretung



Wolfgang Beckermann

Erster Stadtrat